

Statuten

vom

Zürcher Verein zur Prävention des Tabak-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauchs (ZÜVTAM)

1. Name und Sitz

Der „Zürcher Verein zur Prävention des Tabak-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauchs (ZÜVTAM)“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.
Das Tätigkeitsgebiet des ZÜVTAM erstreckt sich auf den ganzen Kanton Zürich.

2. Zweck

Der ZÜVTAM koordiniert und ergreift aktiv Massnahmen zur Förderung des Nichtrauchens, sowie zur Verhinderung des Alkohol-, Tabak- und Medikamentenmissbrauchs im Kanton Zürich. Der Verein unternimmt zu diesem Zweck, basierend auf entsprechenden Konzepten und übergeordneten Programmen des Kantons, eine Reihe von Aktivitäten. Dazu zählen insbesondere:

- Massnahmen zur Vorbeugung des Einstiegs ins Rauchen und in den Konsum anderer Gebrauchsformen von nikotinhaltigen Produkten sowie die Unterstützung von Raucherentwöhnungsangeboten
- Massnahmen der primären und sekundären bzw. der universellen, selektiven und indizierten Prävention des Alkohol-, Tabak- und Medikamenten-Missbrauchs
- Unterstützung von geeigneten Einschränkungen der Werbung für nikotinhaltige Produkte alkoholische Getränke und Medikamente mit Suchtpotenzial
- Verstärkung des Jugendschutzes im Bereich nikotinhaltiger Produkte, des Alkoholkonsums und des Missbrauchs von Medikamenten
- die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung der regionalen und kantonsweit tätigen Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich
- die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden in Gemeinden und Kanton
- die Zusammenarbeit mit zuständigen Organisationen auf kantonaler und gesamtschweizerischer Ebene
- die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Fachleuten aus dem Behandlungsbereich
- die Unterstützung von Bemühungen der ursachenorientierten Suchtprävention und allgemeinen Gesundheitsförderung.

3. Mitglieder und Gönner

3.1. Mitglieder

Mitglied des ZÜVTAM kann jede juristische Person oder Behörde werden, die sich durch aktive Mitarbeit und – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Mittel – auch finanziell an den Aufgaben

des ZÜVTAM, wie sie im Zweckartikel umschrieben sind, beteiligen will. Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.

3.2. Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich für den Zweck des Vereins einsetzt oder diesen in irgendeiner Form unterstützen will und einen Beitrag von mindestens CHF 200 bezahlt. Gönner verfügen über kein Stimmrecht. Sie erhalten den Jahresbericht und werden an die Delegiertenversammlung eingeladen. Auf Wunsch werden sie auch über die weitere Tätigkeit des Vereins informiert.

3.3. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Er darf Gesuche um Mitgliedschaft von Personen oder Organisationen ohne Begründung ablehnen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass die Tätigkeit des Gesuchstellers nicht im Einklang mit dem Zweck des Vereins steht.

3.4. Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder können mit einer Frist von drei Monaten schriftlich ihren Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung einer juristischen Person.

3.5. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an die Delegiertenversammlung rekurrieren, ausser im Falle eines Ausschlusses wegen Nichterfüllung finanzieller Pflichten. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keine finanziellen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe des ZÜVTAM sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

4.2. Delegiertenversammlung

- 4.2.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Delegiertenversammlung.
- 4.2.2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Delegiertenversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Delegiertenstimmen dies mit Angabe des Zwecks verlangt.
- 4.2.3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung und unter Beilage der Traktandenliste.
- 4.2.4. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über mindestens eine Stimme. Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag von CHF 200 bis CHF 499 bezahlen, verfügen über eine Stimme, Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag von CHF 500 bis CHF 999 bezahlen,

über eine zusätzliche zweite Stimme, Mitglieder, die einen Mitgliederbeitrag ab CHF 1'000 bezahlen, über eine zusätzliche dritte Stimme. Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident/die Präsidentin des Vorstands über den Stichentscheid. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten.

- 4.2.5. Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4.2.6. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig ein Mitglied vertreten. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Präsident/die Präsidentin im Falle eines nötigen Stichentscheids. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht mandatiertes Mitglied, vertreten lassen.
- 4.2.7. Die Delegiertenversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Budgets
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Statutenänderungen
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Beschluss über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - Fachaustausch unter den Mitgliedsorganisationen.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium und ein zweites Mitglied das Vizepräsidium führt.
- 4.3.2. Der Vorstand, das Präsidium sowie das Vizepräsidium werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3.3. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, welche keiner Mitgliedsorganisation angehören.
- 4.3.4. Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidiums oder im Verhinderungsfall des Vizepräsidiums mindestens zweimal jährlich.
- 4.3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.3.6. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.
- 4.3.7. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Einberufung der Delegiertenversammlung
 - Mittel- und langfristige strategische Planung
 - Vertretung des ZÜVTAM nach aussen
 - Führen der Geschäfte des ZÜVTAM im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets und Bestimmung einer Geschäftsstelle.

- Beschaffung der notwendigen Mittel und jährliche Berichterstattung an der Delegiertenversammlung über Geschäftsführung und Rechnung.
- Wahl und Anstellung der Geschäftsführung
- Erlass von Lohn-, Spesen- und anderen Reglementen
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

4.3.8. Der Präsident oder die Präsidentin überwacht die Geschäftsführung und hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Kontrolle der Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Jahresplanung im Sinne einer strategischen Steuerung.
- Überwachung der Personalpolitik der Geschäftsführung
- Mündliche und schriftliche Beurteilung der Qualifikation der Geschäftsführung.
- Einberufung der Vorstandssitzungen und Führung der Traktandenliste sowie Leitung der Vorstandssitzungen.

4.3.9. Der Präsident oder die Präsidentin trifft sich mindestens viermal jährlich mit der Geschäftsführung

4.4. Revisionsstelle

4.4.1. Das Amt der Revisionsstelle wird von einer Revisionsgesellschaft ausgeübt.

4.4.2. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

4.4.3. Der Verein kann eine Fachstelle führen. Der Sitz der Fachstelle wird vom Vorstand bestimmt. Die Leitung der Fachstelle wird vom Vorstand ausgewählt und angestellt.

5. Vertretung nach aussen

5.1. Die Fachstelle vertritt den Verein im täglichen Geschäft nach aussen.

6. Finanzen

6.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, einmalige oder wiederholte Zuwendungen Dritter, Beiträge und Subventionen des Staates und durch Einnahmen aus Dienstleistungen.

6.2. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

6.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

6.4. Der Vorstand erlässt einem Mitglied den Mitgliederbeitrag, wenn es dem Verein Zuwendungen von CHF 10'000 oder mehr pro Jahr zukommen lässt.

7. Statutenänderungen

7.1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.2. Wird die Vereinsauflösung beschlossen, so geht ein allfälliger Aktivsaldo an eine oder mehrere durch die Delegiertenversammlung zu bestimmende Organisationen im Kanton Zürich mit ähnlicher Zielsetzung wie derjenigen des ZÜVTAM.

8. Liquidation

8.1 Die Liquidation des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt.

8.2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird vom Vorstand gemäss Ziffer 7.2. den bestimmten Organisationen übertragen.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Statuten ersetzen diejenigen vom 4. November 1999 (letztmals revidiert im Juli 2014). Die Änderung betrifft vor allem den neuen Namen und die Erweiterung des Zweckartikels mit der Übernahme der Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins Züri Rauchfrei.

9.2 Die Pflichten und Rechte der beiden ehemals getrennten Vereine ZÜVAM und Züri Rauchfrei werden mit diesen Statuten zusammengelegt. Entsprechende Vereinbarungen werden schriftlich festgelegt.

9.3 Mitglieder des Vereins Züri Rauchfrei, sofern Sie nicht bereits Mitglied bei ZÜVAM waren, werden auf ihr Begehren hin Mitglied von ZÜVTAM.

9.4 Die Statuten wurden anlässlich einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 3. Oktober 2017 genehmigt und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 3. Oktober 2017